

Stempelmarke zu 16,00 €

Dem Antrag sollen 2 Stempelsteuer zu je 16,00€ beigelegt werden. Im Falle der digitalen Übermittlung müssen diese annulliert werden (siehe Abschnitt "Erklärung bei digitaler Übermittlung des Antrags").

Stempelfrei in folgenden Fällen

- ☐ laut D.P.R. 26 Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle "B" Punkt 16 (Öffentliche Körperschaft)
- ☐ laut D.P.R. 26 Oktober 1972, n. 642, Tabelle "B" Punkt 27 bis (Onlus)
- ☐ laut G. n. 266/91, Art. 8 und L.G. Nr. 11/93 (im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen eingetragen)

An die
AUTONOME PROVINZ BOZEN
AMT FÜR NATUR
Landhaus 11, Rittnerstraße 4
39100 Bozen

E-Mail: natur.bozen@provinz.bz.it

Antrag um Erteilung einer Sonderermächtigung zum Sammeln von Pflanzenarten nach Art. 8 (teilweise geschützte Pflanzenarten) des Landesgesetzes vom 12. Mai 2010, Nr. 6 "Naturschutzgesetz".

Unterfertigte/r _____ geb. am _____ in _____

Mitarbeiter(in) folgender Institution _____

wohnhaft in _____ PLZ _____ Gemeinde _____

Postadresse _____ PLZ _____ Gemeinde _____

E-Mail _____

ersucht um die Ausstellung einer befristeten Ermächtigung zum Sammeln von teilweise geschützten Pflanzenarten:

Art der Pflanzen:	Menge der zu entnehmende Exemplare:

Für folgende Personen (die oben angefragte Menge an Pflanzen bzw. Tieren versteht sich insgesamt und nicht pro Person)):

Name/Vorname	Geburtsdatum	Adresse (Str., Nr., Plz., Ort)	in Eigenschaft als

Zweck des Sammelns: _____

Zeitraum des Sammelns*: _____

Ort bzw. Gebiet des
Sammelns: _____

*Bitte den Antrag frühzeitig stellen!

Der Unterfertigte erklärt:

- ☐ einverstanden zu sein, dass die Kommunikation über die E-Mail-Adresse _____ erfolgt;
- ☐ im Fall von einer wissenschaftlichen Tätigkeit, die Daten und Ergebnisse der Erhebungen dem Amt für Natur zu übermitteln;
- ☐ in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen im Falle unwahrer Angaben gemäß D.P.R. von 28 Dezember 2000, n. 445, zu sein.

Erklärung bei digitaler Übermittlung des Antrags* (nur in diesem Falle auszufüllen):

Für Anträge, die nicht stempelfrei sind, müssen 2 Stempelmarken zu je 16,00€ beigelegt werden (eine für das Ansuchen und eine für das Antwortschreiben).

- ☐ Der/Die Unterfertigte/r erklärt, die Stempelmarke mit den Erkennungsnummern (14 Ziffern) _____ und _____ und dem Datum _____, welche für die amtliche Ermächtigung benötigt werden, nur für diesen Zweck und gegenständlichen Antrag einmalig zu verwenden, zu annullieren und für eventuelle Kontrollen zehn Jahre lang aufzubewahren (ab Datum der Ermächtigung).

* Auch andere anerkannte Zahlungsformen wie F23, online gezahlte Stempelmarken werden akzeptiert, sofern der Nachweis erbracht wird.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz

- ☐ Der/Die Unterfertigte/r erklärt, dass er/sie die Informationen bezüglich des Datenschutzgesetzes, wie von Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Siehe im Anhang***) erhalten hat.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: ** _____

** Die Unterschrift muss bei digitaler Übermittlung "digital" erfolgen. Privatpersonen können auch den Scan des händisch unterschriebenen Antrags, begleitet von einem Scan des Ausweisdokuments (Identitätskarte) übermitteln.

***** Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it
PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it
PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne vom Landesgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6, angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person die Direktorin pro tempore der Abteilung Natur, Landschaft und Raumentwicklung an ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können anderen öffentlichen Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch *Cloud Computing*, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Es werden keine zusätzlichen personenbezogenen Daten an Drittländer übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparente-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist – eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.